Förderrichtlinie
der Stadt Haltern am See für den Kauf von Regenwasserzisternen
vom 17. Mai 2023

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Haltern am See hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Jahr 2023 den Kauf von Regenwasserzisternen zu unterstützen. Die Nutzung von Regenwasserzisternen soll zu einer Reduzierung des Trinkwasserverbrauches führen. Ein deutliches Potenzial liegt dabei darin, die Gartenbewässerung und zum Teil auch das Brauchwasser im Haushalt mit dem Wasser aus der hauseigenen Regenwasserzisterne abzudecken.

Mit dieser Förderrichtlinie soll der Anteil an Regenwasserzisternen gesteigert werden.
Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Jahr 2023 hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 Euro.
Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht daher nicht.

2. Fördergegenstand

Förderfähig ist der Kauf einer Regenwasserzisterne für den Gebrauch des Regenwassers zur Bewässerung des Gartens und/oder als Brauchwasser im Haushalt sowie die Errichtung der Zisterne und des benötigten Leitungssystems, wenn diese durch eine Fachfirma oder in Eigenleistung erfolgt. Unter Errichtung ist der unterirdische Einbau oder die oberirdische Bereitstellung zuzüglich der Wasserleitungen für die Gartenbewässerung zu verstehen. Sollte das Regenwasser auch als Brauchwasser (aber nicht als Trinkwasser) im Haushalt genutzt werden sollen, ist auch das hierfür benötigte separate Leitungssystem förderfähig.

Sollte die Errichtung der Zisterne durch den Nutzer in Eigenleistung erfolgen, werden nur die benötigten Materialien bezuschusst.

Förderfähige Regenwasserzisternen müssen:
- Mindestens 1.000 Liter Fassungsvermögen haben; herkömmliche Regentonnen gelten insoweit nicht als Zisterne im Sinne dieser Förderrichtlinie
- Die Zisterne muss bei einer im Handelsregister eingetragenen Firma gekauft werden; der Kauf einer (gebrauchten) Zisterne zwischen Privatpersonen ist nicht förderfähig.

3. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 20 Prozent der Anschaffungs- und Errichtungskosten inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstsätzen:
- 750 € bei dem Kauf einer Zisterne und deren Errichtung durch eine Fachfirma
- 500 € bei dem Kauf einer Zisterne und Material bei der Errichtung in Eigenleistung

Der Kauf bzw. die Beauftragung einer Firma darf frühestens nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen. Vorher getätigte Käufe und Beauftragungen sind nicht förderfähig.

4. Voraussetzungen

Die Zisterne muss fachgerecht hergestellt worden sein (keine selbstgebauten bzw. gebastelten Zisternen). Der Einsatz eines Filters ist Voraussetzung für die Förderung.

Die Stadt behält sich vor, in Zweifelsfällen, bei mutmaßlichem Missbrauch oder Ausnutzung von Regelungslücken die Förderung abzulehnen.

Der Antrag muss spätestens am 29.09.2023 vorliegen. Alle Anträge, die später eingehen, können nicht mehr gefördert werden.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Haltern am See gemeldet sind und den Fördergegenstand ausschließlich zum Privatgebrauch erwerben, gleich ob Mieter oder Eigentümer.
Je Haushalt kann nur eine Förderung beantragt werden.
Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn keine weitere Förderung aus Landes- oder Bundesmitteln oder anderer dritter Seite beantragt oder gewährt wird.

6. Antragstellung

Der Förderantrag ist gemäß dem zugehörigen Antragsformular bei der Stadt Haltern am See, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, einzureichen.
Der Antrag kann auch in unterschriebener Fassung und als gescannte Datei unter der E-Mail-Adresse: regenwasserzisterne@haltern.de eingereicht werden.

Dem Förderantrag muss der Kaufbeleg, der Auftrag für den Kauf der Regenwasserzisterne bzw. der Auftrag der Firma zur Errichtung der Zisterne, beigelegt werden. Die im Rahmen von Eigenleistung benötigten Materialien, nicht aber der Arbeitsaufwand, werden nach Vorlage der Rechnung ebenfalls gefördert.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt sodann in der Regel innerhalb von vier Wochen, nachdem die Rechnungen/Kaufbelege bei der Stadt eingereicht wurden.
Die Stadt kann die Fördersumme unter folgenden Voraussetzungen (anteilig) zurückfordern:

- wenn trotz Notwendigkeit kein separates Leitungssystem vorgehalten wird,
- wenn kein Filter eingebaut wurde oder
- bei nachträglichem Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Nachweisen etc.)

Umstände, die zu einer Rückforderung führen können, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

7. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf der Grundlage der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 17. Mai 2023 (Tag nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität der Stadt Haltern am See) in Kraft.